Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 64
Lerchenfelder Straße 4
A-1082 Wien
Tel.: (+43 1) 40 00-Dw
Fax: (+43 1) 40 00-99-89910
E-Mail: post@ma64.wien.gv.at
www.wien.at/ma64/

MA 64 - 4551/2012

Wien, am 15.11.2012

Verordnung des Vorstands der E-Control betreffend die Anordnung statistischer Erhebungen über gasförmige Energieträger jeder Art (Gasstatistikverordnung 2012-GSTat-VO 2012);
Entwurf;
Stellungnahme

Termin: 15.11.2012

Vorher zur Einsicht:
Herrn amtsführenden Stadtrat für Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung:

15. NOV. 2012

23. NOV

Energie-Control Austria
gstat@e-control.at

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem Entwurf der im Betreff näher bezeichneten Verordnung wird seitens des Landes Wien wie folgt Stellung genommen:

Generell wird empfohlen eine Koordination zwischen der gegenständlichen Verordnung und der noch in Ausarbeitung befindlichen Gas-Monitoring-Verordnung sowie der Preistransparenzverordnung vorzunehmen, um gleiche und somit überflüssige oder gar gegenläufige Meldepflichten zu vermeiden.

Zu § 5 und § 6:

Die Tatsache, dass in § 5 Monatsmeldungen vorgegeben werden, in § 6 hingegen auf Jahreswerte Bezug genommen wird und in weiterer Folge in § 6 als Meldezeitraum das Kalenderjahr angegeben ist und Z 1 lit a-d und Z 2 lit a und b Stichtagsmeldungen geregelt sind, könnte zu Unklarheiten führen. Aufgrund dessen ist zu bezweifeln ob die Meldungen der Netzbetreiber mit den Meldungen der Versorger deckungsgleich sein werden.

Zu § 11 Abs. 2 Z 6:

Erdgashändler werden als meldepflichtige Unternehmen qualifiziert, das Ausmaß bzw. der konkrete Inhalt der Meldepflicht lässt sich jedoch aus dem Verordnungsentwurf nicht erschließen. Es wird daher eine klare Regelung der Meldepflichten angeregt.

Zu § 14 Abs. 3:

Empfohlen wird eine Überarbeitung dieses Absatzes, da der normative Inhalt der Regelung nicht klar genug hervorgeht.

Generell zu beachten ist, dass durch den vorliegenden Verordnungsentwurf nicht die Grenzen des Datenschutzrechts überschritten werden. § 10 Abs. 4 des Verordnungsentwurfes ordnet an, dass Daten zu anonymisieren sind, sobald ein Personenbezug für die statistische Arbeit nicht mehr erforderlich ist. Aus dem Verordnungstext bzw. den Erläuterungen kann jedoch nicht entnommen werden, welche personenbezogenen Daten welcher Betroffenenkreise im Zuge der statistischen Erhebungen verarbeitet werden sollen.

Bei den genannten zu übermittelnden Daten handelt es sich um statistische Daten, bei denen aus den Bestimmungen des vorliegenden Verordnungsentwurfes kein Personenbezug ersichtlich ist. Sollten aber zusätzlich personenbezogene Daten verarbeitet werden, etwa solche, die Rückschlüsse auf die Identität der zur Meldung Verpflichteten zulassen, so müssten unter Umständen auch die auf den ersten Blick rein statistischen und somit anonymen Daten als personenbezogene Daten angesehen werden, welche dem Grundrecht auf Datenschutz unterliegen. Es wären daher die Arten personenbezogener Daten und die Betroffenenkreise jeweils konkret für die angeordneten statistischen Erhebungen anzuführen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auch juristische Personen den Schutz des Grundrechts auf Datenschutz genießen und es sich weiters bei personenbezogenen Daten auch um Wirtschaftsdaten handeln kann.

Abschließend wird angemerkt, dass die Erlassung der Gasstatistikverordnung 2012 durch den Vorstand der E-Control im Hinblick auf die höchstgerichtliche Judikatur im Zusammenhang mit der Erlassung von generellen Normen durch weisungsfrei gestellte ausgegliederte Rechtsträger verfassungsrechtlich bedenklich erscheint.

Referentin:
Mag.[a] Pass-Dolezal
☎ 4000 - 89959

Mit freundlichen Grüßen
Die Abteilungsleiterin:
Dr.[in] Donner

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
https://www.wien.gv.at/amtssignatur/

Nachrichtlich an:

1.) MD-K;
2.) MD-E;
3.) MD-BD;
4.) MD-R;
5.) MA 5;
6.) MA 20;
7.) MA 26;
8.) Wien Energie GmbH;
9.) Wien Energie Stromnetz GmbH;
10.) Verbindungsstelle der Bundesländer.